

**V o r l a g e Nr. L 175/19**

**für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 16.01.2019**

**Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V) und der Verordnung über die  
Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO)**

**A. Problem**

Bedingt durch die Revision der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.07.1972 in der Fassung vom 15.02.2018) ist gemäß der Übereinkunft der Bundesländer zur gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinen Hochschulreife als Hochschulzugangsberechtigung eine Anpassung der bremischen Verordnungen erforderlich. Dies gilt insbesondere für die Verordnung über die Abiturprüfung (AP-V). Schwerpunktmäßig wird hier die Einbringungsverpflichtung der Naturwissenschaften, die Dauer der schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern mit Bildungsstandards sowie die Prüfungsstruktur der Fremdsprachen mit Bildungsstandards (Englisch und Französisch) genauer festgelegt.

Mit den Regelungen wird auf eine stärkere Angleichung der Abiturprüfungsbedingungen in den verschiedenen Bundesländern abgehoben. Damit einhergehend haben sich die Bundesländer darauf geeinigt, eine ländereinheitliche Regelung zur Ausweisung des fremdsprachlichen Niveaus gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) auf Abiturzeugnissen zu schaffen, um allen Studierwilligen die gleichen Chancen bei der Bewerbung an deutschen wie ausländischen Universitäten einzuräumen. Die KMK-seitig beschlossene Erweiterung der Nachweismöglichkeiten eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife erfordert eine Ergänzung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO).

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist die Anpassungserfordernis in Bremen relativ gering, die Umgestaltungen sind als nicht substanziell zu bezeichnen. Im Zuge der Anpassungen werden redaktionelle Änderungen sowie präzisierende Klarstellungen vorgenommen. Die Regelungen müssen zum 1. August 2019 in Kraft treten.

## B. Lösung / Sachstand

Die KMK-Vereinbarung zeitigt folgende Änderungen in der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 01.12.2005 in der Fassung vom 22.09.2015 und in der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) vom 01.08.2005 in der Fassung vom 23.06.2017:

- Für die Zulassung zur Abiturprüfung schreibt die KMK-Vereinbarung vor, dass vier Halbjahreskurse in einer der drei – seit der Eingangsphase betriebenen – Naturwissenschaften Biologie, Chemie und Physik in die Gesamtqualifikation eingebracht werden müssen (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe cc AP-V).
- Die nach der KMK-Vereinbarung neu geregelte Arbeitszeit resp. Auswahlzeit für die schriftlichen Abiturprüfungen in den Fächern mit Bildungsstandards (Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik) wird in die entsprechende Übersicht eingepflegt (vgl. Anlage 1 AP-V zu § 11 Absatz 1 AP-V).
- Ebenfalls durch die KMK-Vereinbarung neu geregelt wird die Struktur der Abiturprüfungen in den Fremdsprachen Englisch und Französisch, die sich aus verschiedenen Prüfungsmodulen wie Schreibaufgabe, Sprachmittlung, Hörverstehen und Sprechen zusammensetzt (vgl. Anlage 1 AP-V zu § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 AP-V).
- Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife weist künftig entsprechend der KMK-Vereinbarung eine ländereinheitliche Formulierung zum erreichten Fremdsprachenniveau auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) aus - unter der Bedingung, dass in den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht wurden (vgl. § 19 Absatz 2 AP-V).
- Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nach der neuen KMK-Regelung auch durch den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet werden (vgl. § 20 Absatz 5 Nummer 6 GyO-VO).

Anlässlich der Verordnungsanpassung werden redaktionelle Änderungen und folgende Klarstellungen in der Abiturprüfungsverordnung vorgenommen:

- Schülerinnen und Schüler, die nicht zum Abitur zugelassen werden, nehmen ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres des ersten Jahres der Qualifikationsphase (Q1) teil, sofern die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann. Somit werden bereits in Q1 erbrachte Leistungen nicht „überschrieben“ (vgl. § 6 Absatz 6 AP-V).

- Die Vorgaben zur Erstellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Abitur werden um das Leistungsfach „Darstellendes Spiel“ (Schulversuch) erweitert (vgl. § 10a Absatz 1 und 4).
- Die Durchführung der Besonderen Lernleistung wird in Analogie zu den bestehenden Regelungen präzisiert (vgl. § 16 AP-V).

### **C. Finanzielle / Personelle Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Es sind weder finanzielle noch personelle Auswirkungen zu verzeichnen. Die Änderung der Verordnungen betrifft Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

### **D. Beteiligung und weiteres Verfahren**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden im Rahmen eines verkürzten Beteiligungsverfahrens nach § 77 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes der Schüler- und Elternvertretung, den Personalräten Schulen Bremen und Bremerhaven sowie dem Magistrat Bremerhaven, den Vertretungen der Schulleitungen und der Landesarbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die besondere Eilbedürftigkeit für die Verkürzung des Beteiligungsverfahrens auf vier Wochen ergibt sich aus der Tatsache, dass die letzte Deputationssitzung im Schuljahr 2018/2019 bereits Anfang April 2019 stattfinden wird und einige der vorgesehenen Änderungen laut KMK-Vereinbarung zum Schuljahr 2019/2020 umzusetzen sind. Nach Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise werden die Änderungen an AP-V und GyO-VO der Deputation für Kinder und Bildung in Form einer Änderungsverordnung zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Ordnungsänderungen ist für den 1. August 2019 vorgesehen.

### **E. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die geplanten Änderungen der AP-V (siehe Anlage 1) und der GyO-VO (siehe Anlage 2) zur Kenntnis und stimmt dem weiteren Verfahren zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

**Anlagen:**

Anlage 1: Synopse zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe

**Synopse zur Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen (AP-V) vom 01.12.2005 i.d.F. vom 22.09.2015**

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<b>Abschnitt 1 - Allgemeines</b>		
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung gilt für die Abiturprüfung an den zur Allgemeinen Hochschulreife führenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen.</p>		
<p><b>§ 2 Prüfungskommission</b> (1) An der Schule wird für die Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, zur Durchführung der Abiturprüfung jeweils eine aus vier Mitgliedern bestehende Prüfungskommission gebildet. Sie sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für eine einheitliche und vergleichbare Bewertung der Prüfungsleistungen.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein für einen zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgang verantwortliches Mitglied der Schulleitung. Sie oder er muss die Befähigung für das höhere Lehramt besitzen. In anerkannten Ersatzschulen bestellt die <del>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</del> die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die <del>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</del> kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende bestellt die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kollegium der Schule. Sie oder er beauftragt ein Mitglied als</p>	<p><b>§ 2 Prüfungskommission</b> (1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>In anerkannten Ersatzschulen bestellt die <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u> die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u> kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.</p> <p>(3) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>stellvertretende Vorsitzende oder als stellvertretenden Vorsitzenden. Für Schulen mit mehreren zur Allgemeinen Hochschulreife führenden Bildungsgängen kann eine gemeinsame Prüfungskommission eingerichtet werden. Die Genehmigung erteilt die <del>Senatorin für Bildung und Wissenschaft</del>.</p> <p>(4) Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission. Sie ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.</p> <p>(5) Die oder der Vorsitzende kann nach Anhörung des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses aussetzen. Sie oder er führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei. Bei der Bewertung von Prüfungsteilen muss die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende den Beschluss aussetzen, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.</p> <p>(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.</p>	<p>Die Genehmigung erteilt die <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u>.</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
---	--	-------------------------------

**§ 3 Fachprüfungsausschüsse**

(1) Für jede Prüfung eines Prüflings bestellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen Fachprüfungsausschuss. Die Fachprüfungsausschüsse für die schriftlichen Prüfungen bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, der Referentin oder dem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten. Für die mündlichen Prüfungen sowie die besondere Lernleistung nach § 16 besteht der Fachprüfungsausschuss aus der oder dem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer Protokollantin oder einem Protokollanten. Für die Prüfungen nach Satz 3 kann der Fachprüfungsausschuss um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert werden. Bei Prüfungen des ersten bis vierten Prüfungsfaches sollen die Mitglieder in dem jeweiligen Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt oder unterrichtet haben; über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(2) Der Vorsitz der Fachprüfungsausschüsse soll vorrangig von Lehrkräften in besonderer Funktion, die die Lehrbefähigung im Fach, zumindest aber im Aufgabenfeld haben, wahrgenommen werden. Prüferin oder Prüfer bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist die Prüfungsfachlehrerin oder der Prüfungsfachlehrer des Prüflings im letzten Halbjahr der Qualifikationsphase.

(3) Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, die Prüferin oder der Prüfer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Um die Beschlussfähigkeit herzustellen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission eine Stell-

<p>vertreterin oder einen Stellvertreter bestellen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei der Festlegung der Noten für die schriftliche, die mündliche Prüfung und das Kolloquium im Falle einer Prüfung nach § 16 ist entsprechend den §§ 12 und 14 zu verfahren.</p> <p>(4) Hält die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, setzt sie oder er den Beschluss aus und führt eine Entscheidung der Prüfungskommission herbei.</p> <p>(5) aufgehoben</p>		
<p><b>§ 4 Zuhörerinnen und Zuhörer</b></p> <p>(1) Bei der mündlichen und praktischen Prüfung können Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schule, ein Mitglied des Zentralelternbeirats, ein Mitglied des Schulelternbeirats und Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase zuhören. Außerdem dürfen als Zuhörer bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit in dienstlichem Interesse liegt, zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer und die Personen, die mit dienstlichem Interesse an den Prüfungen teilnehmen, dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.</p> <p>(3) Der Prüfling kann die Zuhörerschaft von Schülerinnen und Schülern ausschließen.</p>		



<p><b>§ 5 Täuschung und Behinderung</b></p> <p>(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Abiturprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Leistung mit der Note ungenügend zu bewerten.</p> <p>(2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission, die in diesem Fall die Abiturprüfung für nicht bestanden erklärt.</p> <p>(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 muss die Prüfungskommission den Prüfling anhören.</p>		
<p><b>§ 6 Versäumnis</b></p> <p>(1) Wer wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen einen Prüfungsteil versäumt, muss unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen beziehungsweise nachweisen, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.</p> <p>(2) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Leistungen mit null Punkten zu bewerten. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungsteil, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p><b>§ 6 Versäumnis</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	

<p>(3) In den <del>Prüfungen des dritten Prüfungsfaches und den ersten und zweiten Prüfungsfächern</del>, in denen die Aufgabenstellung durch <del>den Senator für Bildung und Wissenschaft</del> erfolgt, legt <del>der Senator für Bildung und Wissenschaft</del> in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. In Fällen, in denen der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen diesen Termin erneut versäumt, und in Prüfungsfächern, in denen die Aufgabenstellung durch den Fachlehrer oder die Fachlehrerin erfolgt, setzt die Prüfungskommission einen neuen Termin fest. Für eine schriftliche Prüfung mit der Aufgabenstellung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer kann ein nicht gewählter Aufgabenvorschlag gestellt werden, wenn er von der Fachaufsicht genehmigt wurde. In Fächern, in denen die Aufgabenstellung durch <del>den Senator für Bildung und Wissenschaft</del> erfolgt, ist in diesem Fall ein <del>von dem Fachlehrer oder der Fachlehrerin</del> angeforderter und von der Fachaufsicht gewählter und genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.</p>	<p>(3) In den <u>schriftlichen Prüfungen</u>, in denen die Aufgabenstellung durch <u>die Senatorin für Kinder und Bildung</u> erfolgt, legt <u>die Senatorin für Kinder und Bildung</u> in Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 2 einen zweiten Prüfungstermin fest. ...</p> <p>In Fächern, in denen die Aufgabenstellung durch <u>die Senatorin für Kinder und Bildung</u> erfolgt, ist in diesem Fall ein <u>von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer</u> angeforderter und von der Fachaufsicht gewählter und genehmigter Aufgabenvorschlag Gegenstand der Prüfung.</p>	<p>Klarstellung Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 6a Nachteilsausgleich</b> Prüflingen mit Behinderungen sind durch organisatorische Maßnahmen die durch ihre Behinderung bedingten Nachteile soweit wie möglich auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere die Zulassung spezieller Hilfsmittel, eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit oder das Einräumen von Pausen. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt.</p>		

Abschnitt 2 - Zulassung		
<p><b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt</b>  (1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich zur Abiturprüfung. Mit der Meldung gibt die Schülerin oder der Schüler an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das dritte bis vierte Prüfungsfach,</li> <li>2. das erste und zweite Leistungsfach nach den Bestimmungen des § 10 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe, sofern drei Leistungsfächer belegt wurden. Meldet die Schülerin oder der Schüler eine besondere Lernleistung nach § 16 an, kann sie oder er bis eine Woche vor dem angesetzten Kolloquium die Meldung zurückziehen, wenn die Bedingungen nach § 16 Absatz 1 entfallen. Die Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.</li> </ol> <p>(2) In der ersten Prüfungskonferenz beschließt die Prüfungskommission über die in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen und entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung. Der Prüfling wird zugelassen, wenn er die Belegungsauflagen des jeweiligen Bildungsganges und die in § 8 vorgeschriebenen Vorgaben an die in der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen erfüllt und er sich termingemäß zur Abiturprüfung gemeldet hat.</p> <p>(3) Wer eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt, wird nicht zugelassen, und zwar auch dann nicht, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.</p>	<p><b>§ 7 Erste Prüfungskonferenz; Meldung und Rücktritt</b>  (1) ...</p> <p>Die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> legt die Termine für die Meldung zur Abiturprüfung fest.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(4) Die Ergebnisse der ersten Prüfungskonferenz werden schriftlich mitgeteilt. Mit der Zulassung werden die Prüflinge über die Regelungen des § 11 <del>Abs.</del> 2 und 3, § 14 <del>Abs.</del> 1 bis 3, § 17 <del>Abs.</del> 3 bis 5 sowie der §§ 5 und 6 informiert.</p> <p>(5) Im Einvernehmen mit der Schule ist ein Rücktritt vor Beginn der Prüfungen möglich.</p> <p>(6) Bei Nichtzulassung <del>tritt der Schüler oder die Schülerin in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ein</del>, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann.</p>	<p>(4) ... Mit der Zulassung werden die Prüflinge über die Regelungen des § 11 <u>Absatz 2</u> und 3, § 14 <u>Absatz 1</u> bis 3, § 17 <u>Absatz 3</u> bis 5 sowie der §§ 5 und 6 informiert.</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) Bei Nichtzulassung <u>nimmt die Schülerin oder der Schüler ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil</u>, sofern danach die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Höchstverweildauer abgelegt werden kann.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Präzisierung</p>
<p><b>§ 7a</b> aufgehoben</p>		
<p><b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b> (1) Für die Zulassung müssen folgende in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen eingebracht werden: 1. In der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen a) 24 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach. b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht. c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung. Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als</p>	<p><b>§ 8 Zulassung zur Abiturprüfung</b> (1) ...</p>	

fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

2. Im Kolleg

a) 22 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.

b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase. Die Leistungskurse der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase werden in zweifacher Wertung eingebracht.

c) die Leistung aus der Projektarbeit in zweifacher Wertung.

Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens sechs Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

3. Im Abendgymnasium

a) 14 Grundkurse der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in einfacher Wertung, darunter die Kurse im dritten bis vierten Prüfungsfach.

b) acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung.

Von den einzubringenden Kursen nach Buchstabe a und b dürfen höchstens vier Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung abgeschlossen sein. In den Kursen nach Buchstabe b dürfen nicht mehr als zwei Kurse mit weniger als fünf Punkten der einfachen Wertung enthalten sein.

4. Das Gesamtergebnis der erreichten Punkte berechnet sich wie folgt:  $\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse} \times 40 \text{ Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}$

<p>Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab der Dezimalstelle 5 wird aufgerundet. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse sind doppelt gewichtete Fächer doppelt zu zählen. Die Projektarbeit gilt als Kurshalbjahresergebnis. 5. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte erreicht werden.</p> <p>(2) In den Leistungen nach Absatz 1 müssen die folgenden Kurse enthalten sein: 1. a) In der Gymnasialen Oberstufe, dem Beruflichen Gymnasium und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen aa) vier Halbjahreskurse in Deutsch, bb) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen fortgesetzten Fremdsprache, cc) vier Halbjahreskurse in einer in der Einführungsphase betriebenen Naturwissenschaft, dd) vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II, ee) vier Halbjahreskurse in Mathematik, ff) zwei Halbjahreskurse in einem der Fächer Kunst, Musik und Darstellendes Spiel. Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zusätzlich zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein. <del>Anstelle des Faches nach Doppelbuchstabe cc können von zwei Naturwissenschaften jeweils zwei Halbjahreskurse eingebracht werden, wenn die beiden Fächer in der Einführungsphase belegt worden sind.</del> Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in dieser</p>	<p>(2) ...</p> <p>Ist das gewählte Fach im Aufgabenfeld II weder Geschichte noch ein Fach mit historischen Anteilen, müssen zusätzlich zwei Halbjahreskurse Geschichte enthalten sein.</p> <p>Soweit die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen wurde, sind zusätzlich zwei Halbjahreskurse der Qualifikationsphase in dieser</p>	<p>Streichung zur Anpassung an Ziffer 8.1.2 i. V. m. Ziffer 7.1 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018</p>
---	---	---

<p>zweiten Fremdsprache einzubringen, darunter mindestens ein Halbjahreskurs des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.</p> <p>1. b) Im Kolleg je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik. Zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein. Ist kein Fach des Aufgabenfeldes III als Leistungsfach enthalten, müssen neben den vier Mathematikkursen vier weitere Halbjahreskurse des Aufgabenfeldes III enthalten sein.</p> <p>1. c) Im Abendgymnasium: je vier Halbjahreskurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik. Zusätzlich müssen vier Halbjahreskurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II sowie zwei Halbjahreskurse in einer Naturwissenschaft enthalten sein.</p> <p>2. Für das Grundfach Sport gilt:</p> <p>a) Ist Sport in der Gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und dem doppelqualifizierenden Bildungsgang der Berufsfachschule für Assistenten mit dem Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife nicht Prüfungsfach, dürfen höchstens drei Kurse eingebracht werden, die alle unterschiedliche Sportarten zum Gegenstand haben. Werden mehrere Kurse eingebracht, müssen die eingebrachten Kurse mindestens zwei Bewegungsfelder abdecken. Es können bis zu drei Kurse mit engem Theorie-Praxisbezug nach § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe eingebracht werden.</p> <p>b) Im Abendgymnasium und Kolleg kann höchstens ein Sportpraxiskurs eingebracht werden, und zwar nur dann, wenn Sport in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren belegt wurde.</p>	<p>zweiten Fremdsprache einzubringen, darunter mindestens ein Halbjahreskurs des zweiten Jahres der Qualifikationsphase.</p>	
--	--	--

<p>c) Von inhaltsgleichen Kursen und von Kursen der gleichen Sportart kann jeweils nur ein Kurs einbracht werden.</p> <p>3. Kurse oder eine Projektarbeit, die mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.</p> <p>4. Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.</p> <p>5. In der Qualifikationsphase dürfen in jedem Fach höchstens vier Kurse eingebracht werden.</p>		
<b>Abschnitt 3 - Gegenstand, Gliederung, Zeitpunkt und Gestaltung</b>		
<p><b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b></p> <p>(1) Die Abiturprüfung besteht aus schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls auch praktischen Prüfungen. Für den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verfügt <del>der Senator für Bildung und Wissenschaft</del> jährlich einen Zeitplan.</p> <p>(2) Der Prüfling wird in vier Fächern geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den beiden Leistungskursen (erstes und zweites Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>2. in einem Grundkurs (drittes Prüfungsfach) schriftlich,</li> <li>3. in einem weiteren Grundkurs (viertes Prüfungsfach) mündlich.</li> </ol> <p>Der Prüfling kann zusätzlich eine besondere Lernleistung nach § 16 einbringen. Mit der besonderen Lernleistung werden die Auflagen zur Wahl der Prüfungsfächer nach § 9a Absatz 1 und 2 nicht abgedeckt. In</p>	<p><b>§ 9 Gegenstand, Gliederung und Zeitpunkt der Abiturprüfung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>Für den zeitlichen Ablauf der Prüfungen verfügt <u>die Senatorin für Kinder und Bildung</u> jährlich einen Zeitplan.</p> <p>(2) ...</p>	Redaktionelle Änderung



<p>den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen durchgeführt werden.</p> <p>(3) In Kunst und Musik können die schriftliche und die mündliche Prüfung, in Darstellendem Spiel kann die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten. Ist Musik Prüfungsfach oder Darstellendes Spiel erstes oder zweites Prüfungsfach, kann eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchgeführt werden. Ist Sport Prüfungsfach, ist eine besondere Fachprüfung nach § 15 durchzuführen.</p> <p>(4) In <del>vom Senator für Bildung und Wissenschaft</del> festgesetzten schriftlichen Prüfungsfächern findet die Prüfung mit zentral gestellten, landesweit einheitlichen Aufgabenvorschlägen statt. Die zentralen Aufgaben können dezentrale Elemente enthalten.</p>	<p>(3) ...</p> <p>(4) In <u>von der Senatorin für Kinder und Bildung</u> festgesetzten schriftlichen Prüfungsfächern findet die Prüfung mit zentral gestellten, landesweit einheitlichen Aufgabenvorschlägen statt. ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer</b></p> <p>(1) Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein.</p> <p>(2) Zwei der drei folgenden Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik müssen Prüfungsfächer sein.</p> <p>(3) Das dritte Prüfungsfach kann unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 2 aus der Gruppe der Fächer</p> <p>a) Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache mit Ausnahme von Japanisch und Chinesisch, Latein als neu aufgenommene Fremdsprache</p> <p>b) Geschichte und Politik</p> <p>c) Mathematik, Biologie, Chemie und Physik gewählt werden.</p>	<p><b>§ 9a Auswahl der Prüfungsfächer</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	

<p>Ein nach § 7 Absatz 1 zum Grundfach abgestuftes drittes Leistungsfach kann nicht als drittes Prüfungsfach gewählt werden.</p> <p>(4) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, das in der Qualifikationsphase durchgängig belegt worden ist. Das Prüfungsfach muss im zweiten Halbjahr der Einführungsphase belegt worden sein. Von Satz 2 kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.</p> <p>(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland <del>entsprechende Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung</del> oder die Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p> <p>(6) Im Beruflichen Gymnasium und in den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und <del>viertes</del> Prüfungsfachs.</p>	<p>(4) ...</p> <p>(5) Prüfungsfächer können nur Fächer sein, für die die Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland <u>entsprechende Bildungsstandards oder Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung</u> oder die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> entsprechende Abiturrichtlinien veröffentlicht hat.</p> <p>(6) Im Beruflichen Gymnasium und in den Doppelqualifizierenden Bildungsgängen gelten je nach Fachrichtung weitere Auflagen für die Wahl des dritten und <u>vierten</u> Prüfungsfachs.</p>	<p>Anpassung an KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018 Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b></p> <p>(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache von der Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> zentral gestellt. Den Auf-</p>	<p><b>§ 10 Aufgabe für die schriftliche Prüfung in zentraler Form</b></p> <p>(1) Für die schriftlichen Prüfungen werden die Aufgaben in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie im dritten Prüfungsfach zusätzlich auch in den Fächern Geschichte und Politik sowie Latein als neu aufgenommene Fremdsprache von der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> zentral gestellt. <u>Die Struktur der Aufgaben in den Fächern Englisch und Französisch</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung –</p>

<p>gaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.</p> <p>(2) Die Aufgaben enthalten Auswahlmöglichkeiten:  1. In den Fächern nach Absatz 1 wählt der Fachprüfungsausschuss nach den Vorgaben der zuständigen Behörde am Prüfungstag rechtzeitig vor Beginn der Prüfung aus mehreren Prüfungsaufgaben diejenigen aus, die den Prüflingen zur Bearbeitung vorgelegt werden, soweit nicht die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählen.  2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung <del>des Senats für Bildung und Wissenschaft</del> zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden.  3. Für das Genehmigungsverfahren der dezentralen Aufgaben gelten die Anforderungen des §10a entsprechend.</p>	<p><u>wird von der Senatorin für Kinder und Bildung geregelt.</u> Den Aufgaben liegen ein Erwartungshorizont und Korrekturhinweise bei. Die Aufgaben unterliegen bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.</p> <p>(2) ...</p> <p>2. In den Fächern des Aufgabenfeldes III können nach Entscheidung <u>der Senatorin für Kinder und Bildung</u> zentrale Prüfungsaufgaben durch dezentrale ersetzt werden. ...</p>	<p>Anpassung ist erforderlich aufgrund der IQB-Aufgaben entsprechend den Bildungsstandards.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form</b></p> <p>(1) Für die nicht in § 10 <del>Abs.</del> 1 aufgeführten Fächer erstellt die Prüferin oder der Prüfer für jede Prüfungsgruppe zwei, in <del>dem Fach Kunst</del> drei Aufgabenvorschläge, die bezüglich der Schwierigkeit und des Bearbeitungsumfanges gleichwertig sind und die ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, in <del>Kunst</del> in ihrer Gesamtheit jedoch in nicht mehr als zwei Halbjahren haben. Die Aufgabenvorschläge müssen sich hinsichtlich ihrer Fachinhalte, Aspekte und Schwerpunktsetzungen deutlich unterscheiden. Jeder Aufgabenvor-</p>	<p><b>§ 10a Aufgabe für die schriftliche Prüfung in dezentraler Form</b></p> <p>(1) Für die nicht in § 10 <u>Absatz</u> 1 aufgeführten Fächer erstellt die Prüferin oder der Prüfer für jede Prüfungsgruppe zwei, in <u>den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel</u> drei Aufgabenvorschläge, die bezüglich der Schwierigkeit und des Bearbeitungsumfanges gleichwertig sind und die ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in verschiedenen Halbjahren der Qualifikationsphase, in <u>den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel</u> in ihrer Gesamtheit jedoch in nicht mehr als zwei Halbjahren haben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Einbeziehung des Schulversuchs „Darstellendes Spiel“ in die Verordnung</p> <p>Einbeziehung des Schulversuchs „Darstellendes Spiel“ in die Verordnung</p>

<p>schlag muss neben dem jeweiligen Schwerpunkt- halbjahr Inhalte eines weiteren Halbjahres der Quali- fikationsphase einbeziehen.</p> <p>(2) Es darf keine Aufgabe vorgeschlagen werden, die im Unterricht so weit behandelt worden ist oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe steht, dass ihre Lö- sung keine selbstständige Leistung mehr darstellt, oder die in einer Abiturprüfung der vorhergehenden drei Jahre gestellt wurde. Aufgaben aus veröffentlich- ten Aufgabensammlungen und aus allgemein zu- gänglichen Lehrwerken sind nur bei wesentlicher Än- derung der Aufgabenstellung zulässig.</p> <p>(3) Die Prüferin oder der Prüfer reicht die Aufgaben- vorschläge mit folgenden Unterlagen und Angaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprü- fungsleiter bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Zusammenstellung der Kursinhalte im Verlauf der Qualifikationsphase und eine knappe Beschrei- bung des Bezugs der Aufgaben zum vorausgegan- genen Unterricht.</li> <li>2. Stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungs- leistung, die konkrete Inhalte benennen.</li> <li>3. Eine Zuordnung der Teilaufgaben zu Anforde- rungsbereichen und ihre vorgesehene Gewichtung im Rahmen der Gesamtaufgabe.</li> <li>4. Die Angabe der Quelle von Aufgaben und beige- fügten Texten und Materialien.</li> </ol> <p>(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiter- in oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Senatorin für</p>	<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Nach einer Prüfung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter und die Schulleiterin oder den Schulleiter leitet die Schulleiterin oder der</p>	
--	---	--

<p><del>Bildung und Wissenschaft</del> zu. Diese prüft und genehmigt die Aufgabenvorschläge und wählt den Aufgabenvorschlag aus, der in der Prüfung bearbeitet werden soll.</p> <p>In <del>Kunst</del> werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.</p> <p>(5) Die Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> kann geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> kann Aufgaben auch selbst stellen.</p> <p>(6) Die Geheimhaltung der Aufgabenvorschläge ist zu gewährleisten und von der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer zu bescheinigen. Jede Andeutung und jedes vorzeitige Bekanntwerden von Aufgaben führen zur Ungültigkeit der betreffenden Prüfung für diejenigen, die diese Aufgaben zu lösen hatten. Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, müssen gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend gesichert sein. In der Schule dürfen die Umschläge erst am Tage der jeweiligen Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> gestatten, dass der Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet wird.</p>	<p>Schulleiter die Aufgabenvorschläge der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> zu.</p> <p>In <u>den Fächern Kunst und Darstellendes Spiel</u> werden zwei Aufgabenvorschläge ausgewählt, die dem Prüfling zur Auswahl gegeben werden.</p> <p>(5) Die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> kann geänderte oder neue Aufgabenvorschläge anfordern sowie Aufgaben nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer ändern. Die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> kann Aufgaben auch selbst stellen.</p> <p>(6) ...</p> <p>Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> gestatten, dass der Umschlag am Tag vor der betreffenden Prüfung durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet wird.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Einbeziehung des Schulversuchs „Darstellendes Spiel“ in die Verordnung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
<b>Abschnitt 4 – Durchführung</b>		
<p><b>§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>(1) Die Arbeitszeit für die gestellten Aufgabenvorschläge ergibt sich aus der Übersicht in Anlage 1.</p>	<p><b>§ 11 Durchführung der schriftlichen Prüfung</b></p> <p>(1) ...</p>	

<p>Über eine danach mögliche Verlängerung entscheidet die Fachaufsicht auf Antrag. Die Arbeitszeit beginnt unmittelbar nach Stellung der Aufgaben. Erfordert die Aufgabe die Durchführung eines Demonstrationsexperiments, beginnt sie nach Abschluss des Experiments. In den Fächern, in denen Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden, wird den Prüflingen vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit hinreichend Zeit zur Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe gewährt, längstens jedoch 30 Minuten.</p> <p>(2) Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. Die Prüflinge dürfen den Prüfungsraum nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück unverzüglich verlassen.</p> <p>(3) Für die Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel und das von der Schule gekennzeichnete und zur Verfügung gestellte Papier verwendet werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für <u>Bildung und Wissenschaft</u> nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) Wenn für verschiedene Lerngruppen einer Schule oder schulübergreifend gleiche Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, müssen die Prüfungen gleichzeitig durchgeführt werden.</p>	<p>In den Fächern, in denen Aufgabenvorschläge zur Auswahl gestellt werden, wird den Prüflingen vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit hinreichend Zeit zur Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe gewährt, längstens jedoch 30 Minuten. <u>Abweichend davon gilt für das Fach Deutsch eine Auswahlzeit von bis zu 45 Minuten.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung und bei Prüfungen in einer Fremdsprache ein Wörterbuch sind als Hilfsmittel zugelassen, sofern die Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> nichts anderes bestimmt.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Anpassung an KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>
--	--	---

<p>(5) In Ausnahmefällen dürfen Hilfen gegeben werden, die über die schriftlich formulierte Aufgabenstellung hinausgehen. Die Hilfen sind allen Prüflingen der Lerngruppe zu geben. Inhalt und Begründung der Hilfen sind im Protokoll zu vermerken.</p> <p>(6) Über die Durchführung der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft Protokoll geführt.</p>	<p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	
<p><b>§ 12 Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit</b></p> <p>(1) Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Arbeit sind die Anforderungen aus der Aufgabenstellung und die Angaben dazu im Erwartungshorizont. Individuelle Lösungswege werden angemessen berücksichtigt, vor allem, wenn sie in sinnvoller Weise von der Erwartung abweichen. Ist die Arbeit nicht vollständig fertig gestellt, dürfen Entwürfe zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und der fertige Teil mindestens etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.</p> <p>(2) Zunächst korrigiert, beurteilt und bewertet die Prüferin oder der Prüfer die Arbeit. Aus der Korrektur am Rande der Arbeit soll hervorgehen, welcher Wert den Untersuchungsergebnissen und Argumenten des Prüflings beigemessen wird und wie weit er die Erfüllung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche und logische Fehler beeinträchtigt hat. Entsprechend werden gute oder besonders gelungene Lösungen hervorgehoben und Mängel und Fehler nach Art und Schwere gekennzeichnet. Das zusammenfassende Gutachten,</p>		

<p>das sich auf die Randvermerke bezieht, schließt mit einer Punktzahl entsprechend der Zeugnisordnung.</p> <p>(3) Danach sieht die Korreferentin oder der Korreferent die Arbeit durch und bewertet sie. Sie oder er schließt sich entweder der Beurteilung und Bewertung der Prüferin oder des Prüfers an oder fertigt ein eigenes Gutachten mit einer Bewertung an. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der oder die Vorsitzende des Fachausschusses über die Bewertung der Arbeit.</p> <p>(4) Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die Normen der deutschen Sprache und schwerwiegende Mängel in der äußeren Form führen zu einem Abzug von ein oder zwei Punkten der einfachen Wertung.</p>		
<p><b>§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) Die Prüfung hat ihren fachinhaltlichen Schwerpunkt in den Sachgebieten eines Halbjahres der Qualifikationsphase. Sie darf sich jedoch nicht auf dieses Halbjahr beschränken, sondern muss insbesondere bei der Prüfung im vierten Prüfungsfach einen weiteren fachinhaltlichen Bereich aus einem anderen Halbjahr der Qualifikationsphase einbeziehen. Das Schwerpunkthalbjahr für die mündliche Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.</p> <p>(2) Die Prüferin oder der Prüfer erstellt die Prüfungsaufgabe. Dabei ist zu beachten:</p> <p>1. Die Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit behandelt worden sein oder einer bearbeiteten Aufgabe so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung mehr darstellt.</p>	<p><b>§ 13 Aufgabe für die mündliche Prüfung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	



<p>2. Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass in der Prüfung grundsätzlich jede Punktzahl erreichbar ist.  3. Die Aufgabe für die zusammenhängende Darstellung im ersten Teil der Prüfung wird schriftlich gestellt.  4. Die Aufgabe unterliegt bis zum Beginn der Prüfung der Geheimhaltung.  5. Eine mündliche Prüfung eines Prüflings darf weder ganz noch teilweise inhaltsgleich mit einer seiner schriftlichen Prüfungen sein.</p> <p>(3) Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunktjahr der Prüfung hinausgehen, rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung. <del>Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe. Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.</del></p>	<p>(3) Die Prüferin oder der Prüfer stellt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die Prüfungsaufgabe sowie stichwortartige Angaben zur erwarteten Prüfungsleistung und zum vorgesehenen Prüfungsgespräch im zweiten Teil der Prüfung, insbesondere zu den Fachinhalten, die über das Schwerpunktjahr der Prüfung hinausgehen, rechtzeitig vor dem Prüfungstag schriftlich zur Verfügung. <u>Es findet eine Vorbesprechung des Fachprüfungsausschusses statt.</u></p> <p><u>(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses genehmigt die Aufgabe.</u></p>	<p>Neuer Absatz zur Betonung der unterschiedlichen Aufgaben von Fachprüfungsausschuss und Vorsitzender/Vorsitzendem</p> <p>Betonung der Verantwortlichkeit der/des Vorsitzenden</p>
<p><b>§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung</b>  (1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert mindestens 20 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch wird von der Prüferin oder vom Prüfer geführt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission</p>		

<p>kann den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses übernehmen.</p> <p>(2) Der Prüfling erhält eine Vorbereitungszeit von etwa 20 Minuten. Diese Zeit soll angemessen verlängert werden, wenn die Prüfung eine Gestaltungsaufgabe oder ein Experiment einschließt. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft statt. Der Prüfling darf sich Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen in der Prüfung machen.</p> <p>(3) Die Prüfung gliedert sich in zwei Teile. 1. Im ersten Teil soll sich der Prüfling zu der in der Vorbereitung bearbeiteten Prüfungsaufgabe in einer zusammenhängenden Darstellung äußern. Ein bloßes Ablesen der in der Vorbereitung angefertigten Aufzeichnungen und eine nicht auf die Aufgabe bezogene Wiedergabe von Wissen widersprechen dem Zweck der Prüfung. Es soll deutlich werden, inwieweit der Prüfling die Aufgabe selbstständig zu lösen vermag. Daher wird nur eingegriffen, wenn es aus prüfungsdidaktischen Gründen notwendig ist. 2. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das über die im ersten Teil zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Vor allem in diesem Prüfungsteil sollen die fachlichen Anforderungen deutlich werden, die über den Schwerpunktkurs der Prüfung hinausgehen. Ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelwissen widerspricht dem Zweck der Prüfung.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, in die Prüfung einzugreifen, zur Klärung der Prüfungsleistung selbst Fragen zu</p>		
---	--	--

<p>stellen und Fragen anderer Ausschussmitglieder zuzulassen.</p> <p>(5) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers oder der Prüferin fest und teilt es zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung dem Prüfling mit. Kann sich der Fachprüfungsausschuss nicht auf eine bestimmte Punktzahl einigen, wird der Mittelwert der Bewertungen aller Mitglieder gebildet. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, wird in Richtung des Notenvorschlages der oder des Vorsitzenden gerundet.</p> <p>(6) Über die mündliche Prüfung wird von einem Mitglied des Fachprüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt. Daraus muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Die wesentlichen Gründe für die Bewertung, die Vorschläge für die Punktzahl und die Punktzahl für die Prüfungsleistung werden in das Protokoll aufgenommen. Die gestellte Aufgabe wird dem Protokoll beigelegt.</p>		
<p><b>§ 15 Besondere Fachprüfung</b>  (1) Die besondere Fachprüfung enthält schriftliche oder mündliche und fachpraktische Teile, die gleich gewichtet werden.  1. Im Leistungsfach tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.  2. Im Grundfach tritt an die Stelle der mündlichen Prüfung eine Fachprüfung, die sich aus einem mündlichen und einem praktischen Teil zusammensetzt.</p>	<p><b>§ 15 Besondere Fachprüfung</b>  (1) ...</p>	

<p>(2) Für die Aufgabenstellung, Durchführung und Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 10a bis 14. Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen <del>gilt § 14 Abs. 5 und 6 entsprechend.</del></p> <p>(3) Die Punktzahl für die besondere Fachprüfung in einfacher Wertung ist gleich dem Mittelwert aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile. Ist der Mittelwert nicht ganzzahlig, ist das Ergebnis der nächstgrößere ganzzahlige Wert.</p> <p>(4) Soweit es erforderlich ist, 4) können an einer praktischen Prüfung über den Kreis der Prüflinge hinaus weitere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden.</p> <p>(5) Für das Fach Sport gilt: Bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von null Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens drei Punkte, bei einem Ergebnis in einem der beiden Prüfungsteile von ein bis drei Punkten kann die Punktzahl für die besondere Fachprüfung höchstens sechs Punkte betragen.</p> <p>(6) Ist ein Prüfling in einem Leistungskurs aus gesundheitlichen Gründen in einem Zeitraum von sechs Monaten nach der Zulassung zur Abiturprüfung nicht in der Lage, den praktischen Teil zu absolvieren, wird stattdessen eine mündliche Prüfung, die den reflexiven Gehalt der sportpraktischen Prüfungen auf-</p>	<p>(2) ... Für die Durchführung und Bewertung der praktischen Prüfungen <u>gelten § 13 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5, Absatz 4 sowie § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend.</u></p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p>	<p>Präzisierung</p>
--	--	---------------------

<p>nimmt, durchgeführt. Über die Art und voraussichtliche Dauer der gesundheitlichen Einschränkung ist als Nachweis ein ärztliches Attest zu erbringen. Können Teile der sport-praktischen Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht durchgeführt werden, wird entsprechend verfahren.</p>		
<p><b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>  (1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der erfolgreichen Teilnahme an einem genehmigten Wettbewerb.</p> <p>(2) Die besondere Lernleistung besteht aus drei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen:  1. der schriftlichen Dokumentation des Wettbewerbsbeitrages,  2. einer schriftlichen Reflexion des Erarbeitungsprozesses,  3. einem Kolloquium auf der Grundlage von Nummer 1 und 2.  Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten. Es soll eine Stunde nicht überschreiten.</p> <p>(3) Waren an den Teilen von Absatz 2 Nr. 1 bis 3 mehrere Prüflinge beteiligt, muss die individuelle Prüfungsleistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> <p>(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. <del>§ 14 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.</del> Unmittelbar nach der Prüfung werden abweichend von § 17 Abs. 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.</p>	<p><b>§ 16 Die besondere Lernleistung</b>  (1) Die besondere Lernleistung ist ein umfassender Beitrag aus der erfolgreichen Teilnahme an einem genehmigten Wettbewerb, <u>der nicht inhaltsgleich mit einer bereits eingebrachten Leistung ist.</u></p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Über die Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Er legt die Gesamtnote fest. <u>Für die Korrektur, Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Durchführung und Bewertung des Kolloquiums nach Absatz 2 Nr. 3 gilt § 14 Absatz 4 bis 6 entsprechend.</u> Unmittelbar</p>	<p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung</p>

<p>(5) Die Durchführung des Kolloquiums für die besondere Lernleistung findet frühestens nach der Meldung zur Prüfung statt und muss bis zur ersten Prüfungskonferenz abgeschlossen sein.</p>	<p>nach der Prüfung werden abweichend von § 17 <u>Ab-satz</u> 2 dem Prüfling die Notenergebnisse zusammen mit den wesentlichen Gründen für die Bewertung mitgeteilt.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 16 a aufgehoben</p>		
<p>§ 16 b aufgehoben</p>		
<p><b>§ 17 Zweite Prüfungskonferenz; Ansetzen und Wählen zusätzlicher mündlicher Prüfungen; Abbruch der Prüfung</b></p> <p>(1) In der zweiten Prüfungskonferenz nimmt die Prüfungskommission die Ergebnisse der Prüfungen nach § 9 Absatz 2 zur Kenntnis, entscheidet über die Ansetzung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Prüfungsfach und über den Abbruch der Abiturprüfung bei Prüflingen, die die Abiturprüfung nicht mehr bestehen können.</p> <p>(2) Unverzüglich nach der zweiten Prüfungskonferenz werden die Ergebnisse der absolvierten Prüfungen sowie angesetzte zusätzliche mündliche Prüfungen dem Prüfling von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt. Außer bei mündlichen Prüfungen ist eine vorzeitige Mitteilung von Prüfungsergebnissen nicht zulässig.</p> <p>(3) Wenn ein Prüfling im ersten bis dritten Prüfungsfach zusätzlich mündliche Prüfungen bis zu einem</p>		

<p>hierfür festgesetzten Termin schriftlich beantragt hat, ist jeweils ein zusätzlicher Prüfungstermin anzusetzen.</p> <p>(4) Eine zusätzliche mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn die Abiturprüfung auch bei einem optimalen Ergebnis der Einzelprüfung nicht bestanden werden kann. Die Prüfungskommission muss auf eine zusätzliche mündliche Prüfung verzichten, sofern die erzielten Ergebnisse zum Bestehen der Abiturprüfung ausreichen.</p> <p>(5) Der Prüfling hat Anspruch auf Beratung mit einem Mitglied der Prüfungskommission vor Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4.</p> <p>(6) aufgehoben</p>		
<b>Abschnitt 5 - Ergebnis der Abiturprüfung</b>		
<p><b>§ 18 Dritte Prüfungskonferenz: Feststellung der Ergebnisse</b></p> <p>(1) In der dritten Prüfungskonferenz stellt die Prüfungskommission die Gesamtpunktzahl fest, ermittelt die Durchschnittsnote nach Anlage 3 und erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.</p> <p>(2) Für die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abiturprüfung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Leistungen der vier Prüfungen werden in fünffacher Wertung eingebracht.</li> <li>2. Wird eine besondere Lernleistung nach § 16 eingebracht, werden die Leistungen der vier Prüfungen abweichend von Nummer 1 in vierfacher Wertung eingebracht. Die Leistung der besonderen Lernleistung wird in vierfacher Wertung eingebracht.</li> </ol>		

<p>3. Wird ein Prüfling in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft, so erfolgt die Festlegung der einzubringenden Punktzahlen im Verhältnis 2:1 nach der entsprechenden Tabelle in Anlage 2.</p> <p>(3) Die Abiturprüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in den Prüfungen mindestens 100 Punkte eingebracht hat.</li> <li>2. in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter in mindestens einer Leistungskursprüfung, mindestens 25 Punkte bei fünffacher Wertung oder 20 Punkte bei vierfacher Wertung erzielt hat.</li> </ol> <p>(4) Ist eine der Bedingungen nach Absatz 3 nicht erreicht oder durch eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem der schriftlich geprüften Fächer nicht zu erreichen, ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären, und zwar auch dann, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.</p> <p>(5) Die Leistung nach Absatz 2 und § 8 werden zur Gesamtleistung der Abiturprüfung summiert. Die Gesamtnote wird nach der Tabelle in Anlage 3 festgelegt.</p>		
<p><b>§ 19 Zeugnis</b></p> <p>(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. <del>Ein erfolgreicher Erwerb des Latinums und/oder Graecums mit der jeweiligen Zertifikatsstufe wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt. Form und Text des Zeugnisses bestimmt der Senator für Bildung und Wissenschaft.</del></p>	<p><b>§ 19 Zeugnis</b></p> <p>(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife. <u>Form und Inhalt des Zeugnisses bestimmt die Senatorin für Kinder und Bildung.</u></p>	<p>Neue Gliederung des Paragraphen durch Aufnahme von neuem Absatz Präzisierung; Redaktionelle Änderung</p>



<p>(2) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.</p> <p>(3) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase.</p>	<p><u>(2) Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsplänen auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase im Durchschnitt mindestens 5,0 Punkte erreicht wurden.</u></p> <p><u>(3) Ein erfolgreicher Erwerb des Latinums und/oder Graecums mit der jeweiligen Zertifikatsstufe wird auf dem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.</u></p> <p>(4) Sofern eine externe Sprachprüfung abgelegt worden ist, wird ihr Bestehen vermerkt.</p> <p>(5) Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis mit den Leistungsbewertungen jeden Halbjahres der Qualifikationsphase.</p>	<p>Aufnahme von Ziffer 7.6 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018</p> <p>Folgeänderung durch neue Gliederung des Absatzes</p> <p>Folgeänderung</p> <p>Folgeänderung</p>
<p><b>§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung</b>  (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. <del>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</del> kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.</p> <p>(2) Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein und erfordert die Wiederholung der beiden letzten Halbjahre der Qualifikationsphase, eine erneute Meldung und Zulassung sowie eine erneute Ermittlung der Gesamtqualifikation.</p>	<p><b>§ 20 Wiederholung der Abiturprüfung</b>  (1) ...  <u>Die Senatorin für Kinder und Bildung</u> kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>



<p>Aufgaben nach §10 <del>Abs.</del> 2 Nr. 2 ist vor der Weitergabe an die Fachaufsicht von den Fachprüfungsleitungen und Schulleitungen durch Unterschrift zu dokumentieren.</p> <p>(4) aufgehoben</p> <p>(5) aufgehoben</p>	<p>Aufgaben nach §10 <u>Absatz</u> 2 Nr. 2 ist vor der Weitergabe an die Fachaufsicht von den Fachprüfungsleitungen und Schulleitungen durch Unterschrift zu dokumentieren.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung</b></p> <p>(1) <del>Der Senator für Bildung und Wissenschaft</del> wertet die Abiturprüfung aus, insbesondere werden in die Auswertung die zentralen Aufgabenstellungen mit den Erwartungshorizonten und Korrekturhinweisen einbezogen und mit bewerteten Prüfungsarbeiten abgeglichen.</p> <p>(2) Auf der Grundlage der bewerteten Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfungen wertet die Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit den Fachprüfungsleiterinnen und -leitern die abgeschlossene Abiturprüfung aus. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission fasst die Auswertung der Abiturprüfung zusammen. Die Auswertung wird in den Fachkonferenzen der Schule beraten. Die Ergebnisse der Auswertung der Abiturprüfung gehen in die Vorbereitung der Abiturprüfung des kommenden Jahres ein.</p>	<p><b>§ 23 Auswertung der Abiturprüfung und Qualitätssicherung</b></p> <p>(1) <u>Die Senatorin für Kinder und Bildung</u> wertet die Abiturprüfung aus, insbesondere werden in die Auswertung die zentralen Aufgabenstellungen mit den Erwartungshorizonten und Korrekturhinweisen einbezogen und mit bewerteten Prüfungsarbeiten abgeglichen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><b>§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten</b></p> <p>(1) Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen.</p>		

(2) Ihr oder ihm ist gestattet, Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anzufertigen.		
<b>Abschnitt 7 - Weitere Abschlüsse und Berechtigungen</b>		
<p><b>§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat</b></p> <p>(1) Zur Erweiterung und Vertiefung ihrer besonderen Kompetenzen im zweisprachigen deutsch-französischen Unterricht können Schülerinnen und Schüler, die bilingualen Unterricht aufbauend auf die Fremdsprache Französisch erhalten haben, gleichzeitig mit der Allgemeinen Hochschulreife durch einen französischsprachigen Prüfungsteil auch das französische Baccalauréat erwerben. Das entsprechende Angebot der Schule muss von der Senatorin für <del>Bildung und Wissenschaft</del> genehmigt werden.</p> <p>(2) Zur Prüfung können Schülerinnen und Schüler zugelassen werden, die in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französisch-sprachigen Unterricht in dem Fach Geschichte und einem weiteren Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes erhalten haben. In der Qualifikationsphase muss der Unterricht im Fach Französisch auf Leistungskursniveau erfolgt sein.</p> <p>(3) Für den Erwerb des Baccalauréat muss im Rahmen der Abiturprüfung als erstes oder zweites Prüfungsfach Französisch und als drittes Abiturprüfungsfach das in französischer Sprache unterrichtete Fach Geschichte gewählt werden. Im Fach Französisch ist eine zusätzliche mündliche Prüfung verbindlich.</p>	<p><b>§ 25 Gleichzeitiger Erwerb des Abiturs und des französischen Baccalauréat</b></p> <p>(1) ...</p> <p>Das entsprechende Angebot der Schule muss von der Senatorin für <u>Kinder und Bildung</u> genehmigt werden.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

<p>(4) Mit der Meldung zur Abiturprüfung nach § 7 meldet sich die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme am französischsprachigen Prüfungsteil.</p> <p>(5) Die Zuerkennung des Baccalauréat erfolgt durch das französische Ministerium für Erziehung auf der Grundlage der Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit mit dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 11. Mai 2006.</p>	<p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	
<b>Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen</b>		
<p><b>§ 26 Übergangsregelungen</b>  <del>(1) – (10) aufgehoben</del></p> <p><del>(11) Diese Verordnung gilt erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die zum 01. August 2013 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, oder später in diesen Jahrgang eintreten.</del></p>	<p><b>§ 26 Übergangsregelungen</b>  <u>(1) – (11) aufgehoben</u></p>	<p>Zeitablauf</p>
<p><b>§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b>  (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom <del>4. August 2005</del> in Kraft. <del>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen vom 15. März 2001 (Brem.GBl. S. 47 – 223 a-10) außer Kraft.</del></p> <p><del>(2) Die Abiturprüfung 2006 richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über die Abiturprüfung im</del></p>	<p><b>§ 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</b>  (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom <u>1. August 2019</u> in Kraft <u>soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.</u></p> <p><u>(2) § 8 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe cc) und § 19 Absatz 2 gelten für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2019 in die Qualifikationsphase eintreten. § 11</u></p>	<p>Aktualisierung</p> <p>Die Bestimmungen der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und</p>

<i><u>Lande Bremen in der am 15. März 2001 geltenden Fassung, soweit in § 25 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist.</u></i>	<i><u>Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 gilt für die schriftlichen Abiturprüfungen in Deutsch sowie Englisch und Französisch ab 1. August 2020.</u></i>	der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018 werden erstmalig im Abitur 2021 umgesetzt.
(3) aufgehoben	(3) aufgehoben	

**Anlage 1 - Arbeitszeit ohne Auswahlzeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung**

(zu § 11 Absatz 1 i. V. m. § 10 Absatz 1)

**Tabelle 1: Arbeitszeit der Fächer nach Aufgabenfeldern**

	Fächer des Aufgabenfeldes I				Fächer des Aufgabenfeldes II	Fächer des Aufgabenfeldes III		
	DEU	ENG FRZ*	Weitere Fremd- sprachen	KUN MUS DAR	Alle Fächer	MAT	Weitere Fächer	SPO
<b>Leistungskurs</b>	270		270	240	270	270	240	240
<b>Grundkurs</b>	210		210	180	210	225	180	180

\* Zur Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch siehe Tabelle 2.

In den Fächern Kunst und Musik sowie den naturwissenschaftlichen Fächern ist eine Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu 60 Minuten möglich, wenn die Aufgabenstellung gestalterische Aufgaben, die Auswertung längerer Musikstücke, die Durchführung von Schülerexperimenten oder die Auswertung größerer Datenmengen einschließt. Eine Verlängerung ist mit der Aufgabenstellung zu beantragen.

**Tabelle 2: Arbeitszeit der Fächer Englisch und Französisch nach Prüfungsmodulen**

	Schreibaufgabe	Sprachmittlung	Hörverstehen	Sprechen
<b>Leistungskurs</b>	210	60	30	15
<b>Grundkurs</b>	180	60	30	15

**Kommentiert [RF(1)]:** Vorherige Formulierung: Länge der Arbeitszeit ohne Auswahl- und Einlesezeit in Minuten in der schriftlichen Abiturprüfung; Begründung: Redaktionelle Änderung in Angleichung an Sprachgebrauch der KMK-Vereinbarung

**Kommentiert [RF(2)]:** Vorherige Formulierung: (zu § 11 Abs. 1); Begründung: Redaktionelle Änderung

**Kommentiert [RF(3)]:** Separierte Auflistung der Fächer; Begründung: Angleichung an die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018

**Kommentiert [RF(4)]:** Neue Tabelle; Begründung: Angleichung an die KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018

**Anlage 2 - Tabelle zur Ermittlung <sup>7)</sup> des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung**
**mit besonderer Lernleistung (5 Prüfungsfächer mit vierfacher Wertung) <sup>5) 7) 8)</sup>**

 (zu § 18 Absatz 2 <sup>5)</sup>)

Kommentiert [RF(5): Begründung: Präzisierung

 Kommentiert [RF(6): Begründung: Anpassung der Form-  
tierung

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung <sup>7)</sup>															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Punktzahl der mündlichen Prüfung <sup>7)</sup>	0	0	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40
	1	1	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41
	2	3	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43
	3	4	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44
	4	5	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45
	5	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47
	6	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48
	7	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49
	8	11	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51
	9	12	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52
	10	13	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53
	11	15	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55
	12	16	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56
	13	17	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57
	14	19	21	24	27	29	32	35	37	40	43	45	48	51	53	56	59
	15	20	23	25	28	31	33	36	39	41	44	47	49	52	55	57	60



**Tabelle zur Ermittlung <sup>7)</sup> des Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung  
ohne besondere Lernleistung (4 Prüfungsfächer mit fünffacher Wertung) <sup>5) 8)</sup>**

**Kommentiert [RF(7):** Begründung: Anpassung der Formatierung

		Punktzahl der schriftlichen Prüfung															
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
<b>Punktzahl der mündlichen Prüfung</b>	<b>0</b>	0	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50
	<b>1</b>	2	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52
	<b>2</b>	3	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53
	<b>3</b>	5	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55
	<b>4</b>	7	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57
	<b>5</b>	8	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58
	<b>6</b>	10	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60
	<b>7</b>	12	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62
	<b>8</b>	13	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63
	<b>9</b>	15	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65
	<b>10</b>	17	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67
	<b>11</b>	18	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68
	<b>12</b>	20	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70
	<b>13</b>	22	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72
	<b>14</b>	23	27	30	33	37	40	43	47	50	53	57	60	63	67	70	73
	<b>15</b>	25	28	32	35	38	42	45	48	52	55	58	62	65	68	72	75

**Anlage 3 - Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote** <sup>5)</sup>  
 (zu § 18 Absatz 1)

Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote	Gesamt- punktzahl	Durch- schnittsnote
900 - 823	1,0				
822 - 805	1,1	642 - 625	2,1	462 - 445	3,1
804 - 787	1,2	624 - 607	2,2	444 - 427	3,2
786 - 769	1,3	606 - 589	2,3	426 - 409	3,3
768 - 751	1,4	588 - 571	2,4	408 - 391	3,4
750 - 733	1,5	570 - 553	2,5	390 - 373	3,5
732 - 715	1,6	552 - 535	2,6	372 - 355	3,6
714 - 697	1,7	534 - 517	2,7	354 - 337	3,7
696 - 679	1,8	516 - 499	2,8	336 - 319	3,8
678 - 661	1,9	498 - 481	2,9	318 - 301	3,9
660 - 643	2,0	480 - 463	3,0	300	4,0

**Kommentiert [RF(8)]:** Begründung: Anpassung der Form-  
 tierung

**Kommentiert [RF(9)]:** Vorherige Formulierung: (zu § 18 Abs.  
 1); Begründung: Redaktionelle Änderung

**Synopse zur Änderung der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) vom 01.08.2005 i.d.F. vom 23.06.2017**

Aktuelle Fassung	Neufassung	Erläuterungen
<b>Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen</b>		
<p><b>§1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.</p>		
<p><b>§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung</b> (1) Die Gymnasiale Oberstufe ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Sie besteht aus einer einjährigen Einführungsphase und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase.  (2) Die Einführungsphase dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die Qualifikationsphase bereitet auf die Abiturprüfung vor. Die Vorbereitung auf die allgemeine Studierfähigkeit sowie die Berufs- und Studienorientierung sind fester Bestandteil der Arbeit in der Gymnasialen Oberstufe. Die Gymnasiale Oberstufe führt durch die Vermittlung einer allgemeinen Grundbildung in Verbindung mit individueller Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation zur Allgemeinen Hochschulreife.</p>		
<p><b>§ 2a Vorbereitungsklassen</b> (1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, in Bremerhaven der Magistrat, kann Vorbereitungsklassen einrichten, die auf die Gymnasiale Oberstufe vorbereiten. Die Vorbereitungsklassen dienen der Sprachförderung sowie der fachunterrichtlichen Vorbereitung. Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Sprachförderung. Der Besuch der Vorbereitungsklassen soll zwei Jahre nicht überschreiten.</p>		

<p>(2) Den Vorbereitungsklassen werden Schülerinnen und Schüler zugewiesen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. unter der Bedingung, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern, am Ende der Sekundarstufe I der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind oder</li> <li>2. erstmals in der Sekundarstufe II das deutsche Schulsystem besuchen und von denen zu erwarten ist, dass sie die Allgemeine Hochschulreife erwerben.</li> </ol>		
<p><b>§ 3 Verweildauer</b> Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann, muss die Gymnasiale Oberstufe sofort verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.</p>		
<p><b>§ 4 Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die der entsprechenden Jahrgangsstufe zugewiesen worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, die erstmals in der Sekundarstufe II in das deutsche Schulsystem eintreten und eine Vorbereitungsklasse besuchen, erhalten den Zugang zur Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Prüfungszeugnis ausgewiesen.</p>		

<p>(3) Schülerinnen und Schüler von privaten Ersatzschulen, die nicht gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule oder gemäß der Verordnung über die Sekundarstufe I des Gymnasiums der Gymnasialen Oberstufe zugewiesen worden sind, erwerben die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe, wenn sie den Mittleren Schulabschluss erworben haben und der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache 3,0 oder besser sowie in allen Fächern mindestens 3,0 beträgt. Die Berechtigung wird im Zeugnis ausgewiesen.</p> <p>(4) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung. Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.</p>		
<p><b>§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen</b> Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Wahlpflicht- oder Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und für das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf mögliche Abschlüsse bei Nichterreichen des Bildungsziels. Die Beratung ist zu dokumentieren.</p>		
<b>Abschnitt 2 - Bestimmungen für den Unterricht</b>		
<p><b>§ 6 Unterrichtsangebot</b> (1) Die Schule legt ihr Wahlpflicht-, Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Senatorin für Kinder und Bildung zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die</p>		

<p>Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.</p> <p>(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch darauf, bestimmte Fächer zu belegen.</p>		
<p><b>§ 7 Organisation des Unterrichts</b></p> <p>(1) Der Unterricht in der Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe ist in Form eines Klassenverbandes organisiert. Für die Einführungsphase gilt die Stundentafel der Anlage 2. Die individuelle Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Wahlpflichtbereichs.</p> <p>(2) Der Unterricht in der Qualifikationsphase ist in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. Leistungskurse werden auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkurse werden auf grundlegendem Anforderungsniveau unterrichtet. Folgende Bedingungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.</li> <li>2. Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzendem Zusatzkurs gebildet werden.</li> <li>3. Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.</li> </ol> <p>(3) Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind Bestandteil des Unterrichts.</p> <p>(4) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage 1 zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I,</p>		

<p>die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.</p> <p>(5) Der Unterricht wird als Vormittagsunterricht und als Nachmittagsunterricht durchgeführt. Zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist eine Mittagspause vorzuhalten. Bei der Organisation des Unterrichts als Nachmittagsunterricht ist die besondere zeitliche Belastung der Schülerinnen und Schüler beim Erteilen der Hausaufgaben zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen</b></p> <p>(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Deutsch</li> <li>2. eine fortgesetzte Fremdsprache</li> <li>3. Mathematik</li> <li>4. eine Naturwissenschaft</li> <li>5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld</li> <li>6. Sport</li> </ol> <p>Eine Fremdsprache gilt als fortgesetzt, wenn sie in den zwei Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe belegt worden ist.</p> <p>(2) Hatte eine Schülerin oder ein Schüler keinen oder bis zum Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache, muss sie oder er in Ergänzung zu Absatz 1 Nummer 2 in der Einführungsphase und</p>		

<p>den zwei Jahren der Qualifikationsphase eine weitere Fremdsprache jeweils in einem Umfang von 4 Jahreswochenstunden belegen.</p> <p>(3) Eine in der Gymnasialen Oberstufe neu aufgenommene Fremdsprache wird mit vier Wochenstunden unterrichtet. Eine in den beiden Jahrgangsstufen vor dem Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache ist keine neu aufgenommene Fremdsprache.</p> <p>(4) Ist Englisch in der Sekundarstufe I nicht belegt worden, ist Englisch in der Einführungsphase als neu aufgenommene Fremdsprache zu belegen. Englisch ist in den drei Schuljahren der Gymnasialen Oberstufe insgesamt mit 12 Jahreswochenstunden zu unterrichten. Wird dieser Kurs als Fremdsprache nach Absatz 1 Nr. 2 belegt, ist eine vor Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe belegte Fremdsprache in der Einführungsphase fortzusetzen.</p>		
<p><b>§ 9 Einführungsphase</b></p> <p>(1) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abitur-prüfung abgelegt wird, müssen in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr belegt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) In der Einführungsphase sind die Fächer nach der Stundentafel der Anlage 2 zu belegen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens zwei der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik,</li> <li>2. Geschichte,</li> <li>3. mindestens eine Wochenstunde Methodenunterricht.</li> </ol>		



<p>(3) Der Wahlpflichtbereich nach der Stundentafel der Anlage 2 umfasst in den Nummern 1 und 2 mindestens 4 Unterrichtsstunden.</p> <p>(4) In der Einführungsphase sind mindestens 35 Stunden zu belegen. Es können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit angerechnet werden.</p>		
<p><b>§ 10 Qualifikationsphase</b></p> <p>(1) Es müssen mindestens zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse belegt. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.</p> <p>(2) Eines der Fächer nach § 8 <del>Abs.</del> 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach § 8 <del>Abs.</del> 1 Nr. 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 <del>Abs.</del> 1 Nr. 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein.</p> <p>(3) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:</p> <p>1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik, in dem historische Anteile ausgewiesen sind, in vier aufeinander folgenden Halbjahren,</p> <p>2. <del>Religionskunde</del> oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</p> <p>3. Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</p> <p>(4) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.</p>	<p><b>§ 10 Qualifikationsphase</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Eines der Fächer nach § 8 <u>Absatz</u> 1 Nr. 1 bis 4 muss als Leistungskurs belegt werden. Wird ein Fach nach § 8 <u>Absatz</u> 1 Nr. 4 belegt, muss der weitere Leistungskurs ein Fach nach § 8 <u>Absatz</u> 1 Nr. 1 bis 3 oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein.</p> <p>(3) ...</p> <p>2. <u>Religion</u> oder Philosophie in zwei aufeinander folgenden Halbjahren.</p> <p>(4) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Anpassung an den neuen Bildungsplan „Religion“</p>

<p>(5) In der Qualifikationsphase darf kein Halbjahr übersprungen werden.</p> <p>(6) In der Qualifikationsphase gilt:  1. In der Qualifikationsphase sind mindestens 68 Jahreswochenstunden zu belegen. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I sechs aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen besucht haben, können die Belegverpflichtung um sechs Jahreswochenstunden unterschreiten.  2. Es können bis zu vier Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden.  3. Abweichend von Nummer 2 können bis zu zwei Jahreswochenstunden als Selbstlernzeit im Rahmen der Projektarbeit angerechnet werden, wenn bereits zwei Jahreswochenstunden nach § 9 Absatz 4 angerechnet wurden.</p> <p>(7) Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 <del>Abs.</del> 2 und 3 und § 13 <del>Abs.</del> 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</p> <p>(8) In den Profilen müssen im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zwei Wochenstunden für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.</p>	<p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p> <p>Mit Ausnahme der Kurse nach § 8 <u>Absatz</u> 2 und 3 und § 13 <u>Absatz</u> 4 werden die übrigen Grundkurse mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</p> <p>(8) ...</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>§ 10a Projektarbeit</b>  (1) In einem Halbjahr der Qualifikationsphase wird eine Projektarbeit erstellt. Sie wird im Rahmen eines fachübergreifenden</p>		

<p>Projektes, an dem mindestens zwei Fächer beteiligt sind, erstellt.</p> <p>(2) Die Projektarbeit setzt sich aus den Projektergebnissen, der Präsentation der Projektergebnisse und einem Gespräch über die Projektergebnisse zusammen. Das Gespräch wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer geführt.</p> <p>(3) Statt der Schriftform können die Projektergebnisse aus einem medialen Produkt, einem gestalteten Objekt oder einer szenischen oder musikalischen Darstellung bestehen. Liegt das Projektergebnis nicht in Schriftform vor, ist es um eine schriftliche Reflexion des Projektergebnisses zu ergänzen.</p> <p>(4) Das Thema der Projektarbeit wird von den Lehrerinnen oder Lehrern der nach Absatz 1 beteiligten Fächer genehmigt. Die Projektarbeit wird von zwei an der Projektarbeit beteiligten Lehrerinnen und Lehrern bewertet. Die Bewertung ist zu dokumentieren.</p> <p>(5) Die Projektarbeit kann als Einzel- oder Gruppenarbeit angefertigt werden. Im Falle einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung nachweisbar und bewertbar sein.</p> <p>(6) Die Projektarbeit wird in die Gesamtqualifikation eingebracht. Eine mit null Punkten bewertete Projektarbeit gilt als nicht angefertigt.</p>		
<p><b>§ 11 Wechsel von 2) Fächern</b></p> <p>(1) Der Wechsel von Fächern im Wahlpflichtbereich ist nach den Möglichkeiten der Schule bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase zulässig. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule</p>		

<p>in einem anderen Fach ihren Unterricht fortsetzen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen in der Frist nach Satz 1 zulassen.</p> <p>(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>		
<p><b>§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden Klausuren und weitere schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.</p> <p>(2) Für die Einführungsphase gilt:</p> <p>1. In den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.</p> <p>2. In den übrigen Fächern wird je Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.</p> <p>(3) Für die Qualifikationsphase gilt:</p> <p>1. In jedem Kurs wird in jedem Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben.</p> <p>2. Abweichend von Nummer 1 werden in Leistungskursen in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase mindestens zwei Klausuren geschrieben. Es kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden.</p> <p>Von der Regelung nach Nummer 1 ist der Grundkurs Sport (Sportpraxis) ausgenommen.</p>		

<p>(4) Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.</p> <p>(5) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.</p> <p>(6) Versucht eine Schülerin oder ein Schüler das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.</p> <p>(7) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen.</p> <table border="1" data-bbox="123 874 808 933"> <tr> <td>Note</td> <td></td> <td>1</td> <td></td> <td>2</td> <td></td> <td>3</td> <td></td> <td>4</td> <td></td> <td>5</td> <td></td> <td>6</td> </tr> <tr> <td>Tendenz</td> <td>+</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>-</td> <td>+</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Punktzahl</td> <td>15</td> <td>14</td> <td>13</td> <td>12</td> <td>11</td> <td>10</td> <td>9</td> <td>8</td> <td>7</td> <td>6</td> <td>5</td> <td>4</td> </tr> </table>	Note		1		2		3		4		5		6	Tendenz	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4		
Note		1		2		3		4		5		6																													
Tendenz	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-																													
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4																													
<p><b>§ 13 Regelungen für das Fach Sport</b></p> <p>(1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach <u>Anlage 1</u> zur Grundlage. Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.</p>	<p><b>§ 13 Regelungen für das Fach Sport</b></p> <p>(1) Die Sportarten sind nach Bewegungsfeldern geordnet. Die Kurse im Fach Sport (Sportpraxis) oder die sportpraktischen Teile der Kurse nach Absatz 3 und 4 haben jeweils eine der Sportarten nach <u>Anlage 3</u> zur Grundlage. Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.</p>	<p>Separate Anlage zur Präzisierung</p>																																							

<p>(2) Wer Sport als Grundkurs belegt, muss in der Qualifikationsphase Kurse in zwei Sportarten aus zwei verschiedenen Bewegungsfeldern belegen.</p>	<p>(2) ...</p>	
<p>(3) Leistungskurse werden in der Regel mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Der Theorieteil muss in der Qualifikationsphase in jedem Halbjahr zweistündig unterrichtet werden. In der Qualifikationsphase müssen drei Sportarten aus drei verschiedenen Bewegungsfeldern unterrichtet werden. Die Standorte für Leistungskurse werden von der jeweiligen Stadtgemeinde bestimmt. Sporttheorie muss in den Halbjahren der Einführungsphase belegt werden.</p>	<p>(3) ...</p>	
<p>(4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 <del>Abs.</del> 2 der Verordnung über die Abiturprüfung sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. enger Theorie-Praxis-Bezug,</li> <li>2. Unterricht von vier Wochenstunden in der Qualifikationsphase, Sporttheorie und -praxis werden jeweils mit zwei Wochenstunden unterrichtet,</li> <li>3. der Kurs ist durchgängig zu belegen.</li> </ol> <p>In begründeten Einzelfällen kann nach den Möglichkeiten der Schule ein weiterer Sport-Praxiskurs belegt werden.</p>	<p>(4) Für Kurse, die Grundlage einer Prüfung im 4. Prüfungsfach nach § 9 <u>Absatz</u> 2 der Verordnung über die Abiturprüfung sind, gilt zusätzlich zu Absatz 2:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>(5) Wer Sport als Leistungskurs wählt, muss vor Aufnahme des Unterrichts die folgenden Nachweise erbringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine ärztliche Bescheinigung, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, das Fach Sport als Leistungskurs zu betreiben,</li> <li>2. mindestens das Jugendschwimmabzeichen in Bronze,</li> <li>3. mindestens das Sportabzeichen in Silber.</li> </ol>	<p>(5) ...</p>	

<p>(6) Im Fach Sport werden in Kursen nach Absatz 3 und 4 bei der Festlegung der Halbjahresnoten die Noten in Sportpraxis und in Sporttheorie im Verhältnis 1:1 gewichtet und zu einer Halbjahresnote zusammengefasst. Bei einer Bewertung in einem der beiden Teile von null Punkten kann die Halbjahresnote höchstens drei Punkte, bei einer Bewertung von ein bis drei Punkten, kann die Halbjahresnote höchstens sechs Punkte betragen.</p>	<p>(6) ...</p>	
<p><b>§ 14 Praktikum</b> Die Schule kann im Rahmen ihres Unterrichtsangebotes ein von der zuständigen Fachlehrerin oder dem zuständigen Fachlehrer begleitend zu betreuendes Praktikum anbieten. Das Praktikum findet in der Regel in der Einführungsphase oder, sofern dies durch schulische Konzepte begründet ist, auch im ersten Jahr der Qualifikationsphase statt. Die im Rahmen des Praktikums und seines unterrichtlichen Zusammenhangs erbrachten Leistungen können in die schulische Qualifikation eingebracht werden.</p>		
<b>Abschnitt 3 – Versetzung</b>		
<p><b>§ 15 Grundsätze der Versetzungsentscheidung</b> (1) Die Entscheidung über die Versetzung ist eine pädagogische Maßnahme. Die Lehrerinnen und Lehrer urteilen dabei nicht allein aufgrund der Lernentwicklung in ihrem Fach, sondern unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung des Schülers oder der Schülerin. Grundlage für diese Entscheidung sind die in der gesamten Einführungsphase erbrachten Leistungen; darüber hinaus sind auch die Umstände, die auf die Lernentwicklung Einfluss genommen haben, zu berücksichtigen.  (2) Ein Schüler oder eine Schülerin wird am Ende der Einführungsphase in die Qualifikationsphase zugewiesen, wenn zu</p>		

<p>erwarten ist, dass er oder sie in der Qualifikationsphase insgesamt erfolgreich mitarbeiten kann. Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn die Lernfortschritte des Schülers oder der Schülerin nicht den Anforderungen an seine oder ihre Klasse oder Lerngruppe entsprechen und zu erwarten ist, dass ein weiterer Verbleib in der Klasse oder Lerngruppe die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigt.</p>		
<p><b>§ 16 Voraussetzungen für eine Nichtversetzung</b>  (1) Auf Nichtversetzung kann nur entschieden werden, wenn der Schüler oder die Schülerin  1. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Erste Fremdsprache (Kernfächer) 0 Punkte,  2. in zwei Kernfächern weniger als jeweils 4 Punkte,  3. in den Kernfächern zusammen weniger als 15 Punkte,  4. in mehr als einem der übrigen Fächer 0 Punkte,  5. in mehr als zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte oder  6. in zwei Fächern jeweils weniger als 4 Punkte ohne Ausgleich für beide Fächer erhält.</p> <p>(2) Ein Fach ist ausgeglichen, wenn die Punktschuld aus diesem und einem weiteren Fach 10 Punkte beträgt.</p> <p>(3) Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird bei der Versetzungsentscheidung wie 2 Punkte behandelt.</p>		
<p><b>§ 17 Beratung und Information bei Versetzungsgefährdung</b>  (1) Vor den Osterferien berät die Klassenkonferenz die Lernentwicklung der einzelnen Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase.</p> <p>(2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer muss schriftlich begründen, wenn die Versetzung in die Qualifikationsphase wegen mangelhafter oder ungenügender Leistungen gefährdet ist.</p>		



<p>Dabei muss die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Leistungen der einzelnen Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf die im Bildungsplan vorgesehenen Teilbereiche spezifizieren. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind schriftlich zu informieren.</p>		
<p><b>§ 18 Versetzungskonferenz</b>  (1) Über die Zuweisung entscheiden die den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen als Versetzungskonferenz. Die Entscheidung lautet „versetzt“ oder „nicht versetzt“.</p> <p>(2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Versetzungskonferenz ist der Schulleiter oder die Schulleiterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Lehrerin oder beauftragter Lehrer. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Die Klassenelternsprecher und -sprecherinnen sowie die Klassenschülersprecher oder -sprecherinnen oder zwei Jahrgangsschülersprecher oder -sprecherinnen haben das Recht, mit beratender Stimme an der Versetzungskonferenz teilzunehmen. Der oder die Vorsitzende hat einzelne oder alle Personen, die nur mit beratender Stimme anwesend sind, von der Beratung auszuschließen, wenn dies zum Schutze der Persönlichkeit eines Schülers oder einer Schülerin oder seiner oder ihrer Erziehungsberechtigten geboten erscheint. Von der Beratung der Versetzungskonferenz ausgeschlossen ist der Elternsprecher und oder die Elternsprecherin, soweit über dessen oder deren Kind beraten wird, sowie der Schülersprecher und die Schülersprecherin, soweit über ihn oder sie beraten wird.</p> <p>(4) Kann eine Lehrerin oder ein Lehrer aus zwingenden Gründen an der Versetzungskonferenz nicht teilnehmen, so leitet sie</p>		

<p>oder er der oder dem Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin seine oder ihre Beurteilung mit Erläuterungen rechtzeitig zu. Ist die Lehrerin oder der Lehrer nicht in der Lage, rechtzeitig eine Beurteilung vorzulegen, so berücksichtigt die Konferenz bei ihrer Entscheidung die ihr zugänglichen Unterlagen.</p> <p>(5) Kann aufgrund des Notenbildes nur auf eine Versetzung entschieden werden, besteht die Versetzungskonferenz aus dem Schulleiter oder der Schulleiterin oder einer von ihm oder ihr beauftragten Lehrerin oder beauftragten Lehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden sowie dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.</p> <p>(6) Lautet die Entscheidung der Versetzungskonferenz „nicht versetzt“, wird das Zeugnis des Schülers oder der Schülerin unverzüglich ausgestellt und die Entscheidung den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern oder Schülerinnen diesen selbst, schriftlich mitgeteilt.</p>		
<p><b>Abschnitt 4 – Erwerb weiterer Abschlüsse</b></p>		
<p><b>§ 19 Mittlerer Schulabschluss</b> Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die Gymnasiale Oberstufe noch keinen Mittleren Schulabschluss erworben haben und deren Versetzung in die Qualifikationsphase nach § 17 gefährdet ist, nehmen am Ende der Einführungsphase an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.</p>		
<p><b>§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife</b> (1) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt durch einen schulischen und einen berufsbezogenen Teil. Die Absätze 2 bis 4 regeln den Nachweis der schulischen Bedingungen, Absatz 5 regelt den Nachweis der möglichen berufsbezogenen Bedingungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife.</p>	<p><b>§ 20 Zuerkennung der Fachhochschulreife</b> (1) ...</p>	

<p>(2) Schülerinnen und Schülern, die die Gymnasiale Oberstufe ohne Abitur<sup>6)</sup> verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei <del>Schulhalbjahren</del> der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es sind insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren einzubringen.</li> <li>2. Unter den nach Nummer 1 anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen je zwei Ergebnisse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik, Chemie) sein. Aus weiteren Fächern können höchstens je zwei Halbjahresergebnisse angerechnet werden.</li> <li>3. In mindestens neun anzurechnenden Halbjahresergebnissen müssen fünf Punkte oder mehr erbracht werden, darunter die Halbjahresergebnisse aus mindestens zwei Leistungskursen.</li> <li>4. Die Halbjahresergebnisse aus den zwei Leistungskursen müssen insgesamt mindestens 20 Punkte erbringen.</li> <li>5. Die vier Halbjahresergebnisse der Leistungskurse werden zweifach, die übrigen Halbjahresergebnisse einfach gewertet. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt. Themengleiche oder ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.</li> <li>6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der <del>Anlage 3</del> in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</li> </ol>	<p>(2) ...</p> <p>6. Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Halbjahresergebnissen nach Nummer 1, 2 und 5 ergibt, wird nach der Tabelle der <u>Anlage 4</u> in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	<p>Folgeänderung</p>
---	---	----------------------

<p>(3) Für die Fachhochschulreife sind bei Wiederholung von Halbjahren der Qualifikationsphase die in der Wiederholung erzielten Halbjahresergebnisse maßgeblich.</p>	<p>(3) ...</p>	
<p>(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.</p>	<p>(4) ...</p>	
<p>(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife ist nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,</li> <li>2. den Abschluss einer entsprechenden Ausbildung in einem Beamtenverhältnis,</li> <li>3. den Abschluss einer Berufsausbildung nach Landesrecht mit staatlicher Abschlussprüfung,</li> <li>4. eine mindestens zweijährigen Berufstätigkeit in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung,</li> <li>5. ein in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführtes einjähriges ununterbrochenes, vor dem Beginn vom Praktikantenamt anerkanntes Praktikum in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder in einem entsprechenden Ausbildungsberuf in der öffentlichen Verwaltung oder</li> </ol>	<p>(5) ...</p>	

<p>6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleitetes soziales oder ökologisches <del>Jahr</del> oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.</p> <p>(6) Bei Nachweis des schulischen und eines berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife wird die Zuerkennung der Fachhochschulreife in einer zusammenfassenden Bescheinigung über die Zuerkennung der Fachhochschulreife dokumentiert.</p>	<p>6. ein mindestens einjähriges ununterbrochenes freiwillig abgeleitetes soziales oder ökologisches <u>Jahr, den Wehr- oder Zivildienst</u> oder einen mindestens einjährigen ununterbrochenen Bundesfreiwilligendienst.</p> <p>(6) ...</p>	<p>Anpassung an Ziffer 12.4 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018</p>
<p><b>Abschnitt 5 - Weitere Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 21 Wiederholung</b></p>		
<p>(1) Wird die Einführungsphase wiederholt, sind die bei der Wiederholung belegten Fächer für die Wahl der Leistungskurse und der Prüfungsfächer maßgeblich.</p> <p>(2) Werden Halbjahre der Qualifikationsphase wiederholt, sind die in der Wiederholung belegten Kurse für die Belegung, die Einbringung und die Zuerkennung maßgeblich. Abweichend davon nehmen Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Abiturprüfung zugelassen werden oder die Abiturprüfung nicht bestanden haben, ohne Bewertung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Können Kurse bei der Wiederholung nicht belegt werden, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.</p>		

**Anlage 1 - Verzeichnis der Fächer nach Aufgabenfeldern**  
(zu § 7 Absatz 4)

Aufgabenfeld I	Aufgabenfeld II	Aufgabenfeld III
DEU Deutsch	GEG Geographie	MAT Mathematik
ENG Englisch	GES Geschichte	
FRZ Französisch	PAE Pädagogik	Naturwissenschaftliche Fächer:
SPA Spanisch	PHI Philosophie	BIO Biologie
LAT Latein	POL Politik	CHE Chemie
GRI Griechisch	PSY Psychologie	PHY Physik
PON Polnisch	REC Rechtskunde	
RUS Russisch	REL Religion	
TUE Türkisch	SOZ Soziologie	
ITA Italienisch	WIR Wirtschaftslehre	INF Informatik
CHI Chinesisch	(Volkswirtschaftslehre)	
JAP Japanisch		
KUN Kunst		
MUS Musik		
DAR Darstellendes Spiel (Grundkurs)		

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Fächer anbieten. Bilinguale Fächer sind der Senatorin für Kinder und Bildung anzugeben.

**Kommentiert [RF(1)]:** Vorherige Formulierung: *Anlage 1 – Verzeichnis der Fächer (Aufgabenfelder)*; Begründung: Redaktionelle Änderung

**Kommentiert [RF(2)]:** Vorherige Formulierung: *(zu § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 1)*; Begründung: Redaktionelle Änderung und Präzisierung

**Kommentiert [RF(3)]:** Begründung: Alphabetische Reihenfolge entsprechend KMK-Vereinbarung

**Anlage 2 - Stundentafel für die Einführungsphase**

(zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2)

Fach	Unterrichtsstunden
<b>Aufgabenfeld I</b>	
Deutsch	4
Englisch als fortgesetzte Fremdsprache	3*
Fächer des künstlerischen und ästhetischen Bereichs	2***
<b>Aufgabenfeld II</b>	
Geschichte	2***
Zwei weitere gesellschaftswissenschaftliche Fächer	4****
<b>Aufgabenfeld III</b>	
Mathematik	4
Naturwissenschaftliche Fächer (Biologie, Chemie, Physik)	6*****
Sport	2***
Wahlpflichtbereich	8**
1. Fächer, die nicht in der Sekundarstufe I unterrichtet werden (INF, Fächer des AF II, SPO-Theorie, ...)	
2. Fremdsprachen	
3. Methodenunterricht (1 – 2-stündig)	
4. Förderunterricht	
<b>Summe</b>	<b>35</b>

**Erläuterungen**

- \* **auch** vierstündig möglich
- \*\* Fächer des Wahlpflichtbereichs sind zwei- oder dreistündig, Ausnahme: Fremdsprache drei- oder vierstündig, Methodenunterricht ein- oder zweistündig; der Umfang des Wahlpflichtbereichs ist von der Stündigkeit der übrigen Fächer abhängig
- \*\*\* **auch** dreistündig möglich
- \*\*\*\* wird **Geschichte dreistündig** unterrichtet, wird die Auflage im Aufgabenfeld II durch ein weiteres dreistündiges Fach erfüllt
- \*\*\*\*\* zwei Fächer dreistündig oder drei Fächer mindestens zweistündig

Die gewählte Stündigkeit ist für den gesamten Schülerjahrgang einheitlich zu gestalten.

**Kommentiert [RF(4)]:** Vorherige Formulierung: (zu § 9 Absatz 2); Begründung: Präzisierung

**Kommentiert [LBD(5)]:** Vorherige Formulierung: Englisch (fortgesetzte Fremdsprache); Begründung: Präzisierung

**Kommentiert [RF(6)]:** Begründung: Präzisierung

**Kommentiert [RF(7)]:** Vorherige Formulierung: *Fördern*; Begründung: Redaktionelle Änderung

### Anlage 3 - Verzeichnis der Bewegungsfelder im Fach Sport / Sportarten (zu § 13 Absatz 1)

Laufen, Springen, Werfen, Stoßen		Spielen		Bewegen an und mit Geräten		Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten	
LE	Leichtathletik	BB FB FL HB HC VB BM TS TT RB	Basketball Fußball Floorball Handball Hockey Volleyball Badminton Tennis Tischtennis Rugby	GT TR	Geräteturnen Trampolinturnen	GY TA	Gymnastik Tanz
Bewegen im Wasser		Mit/gegen Partner kämpfen		Fahren, Gleiten, Rollen		Fit sein und fit bleiben	
SW	Sportschwimmen	JU TW	Judo Taekwondo	KA RU	Kanu Rudern	GF	gesundheitsorientiertes Kraft- und Ausdauer- training*

\* Das Bewegungsfeld ist nicht Gegenstand der praktischen Abiturprüfung.

Mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung kann die Schule weitere Sportarten anbieten.

**Kommentiert [RF(8)]:** Begründung: Separate Anlage zur Präzisierung

**Kommentiert [RF(9)]:** Begründung: Ergänzung der Rechtsgrundlage wegen Separierung der Anlage

**Kommentiert [RF(10)]:** Vorherige Formulierung: Gy; Begründung: Redaktionelle Änderung



#### Anlage 4 - Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses

(zu § 20 Absatz 2 Nr. 6)

**Kommentiert [RF(11):** Vorherige Formulierung: (zu § 20 Abs. 4); Begründung: Redaktionelle Änderung

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6

21-15

112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Stand: 28.11.2018